

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-036

Amtliche Mitteilung

06.05.2026

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	4
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche.....	7
§ 17 Betreuungsintensive Module.....	7

III. Besondere Studieninhalte	7
§ 18 Schlüsselqualifikationen	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20 Ziel und Form	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 24 Projektbezogene Arbeiten.....	9
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form.....	9
§ 26 Hausarbeiten und Referate	9
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	9
V. Thesis und Kolloquium.....	9
§ 28 Thesis	9
§ 29 Zulassung zur Thesis	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	10
§ 31 Abgabe der Thesis.....	10
§ 32 Kolloquium.....	10
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	11
VI. Bachelorprüfung, Urkunde, Zeugnisse.....	11
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung	11
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	11
§ 36 Zusatzmodule.....	11
§ 37 Bachelorurkunde	11
VII. Schlussbestimmungen.....	11
§ 38 Inkrafttreten*, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	12

Anlagen 1:

I. Übersicht der Themenbereiche

II. Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;

Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);

Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen

Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule der vertiefungsrichtungsspezifischen Themenbereiche

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Informatik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Informatik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Informatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse auf typischen Anwendungsgebieten der Informatik zu erwerben, ausgeprägt durch die Vertiefungsrichtungen Praktische Informatik, Eingebettete Systeme und Data Science. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Informatik kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis einen Zeitaufwand von 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Informatik.

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (4) ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Studiengang Informatik insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (5) Der Bachelorstudiengang Informatik gliedert sich mit Beginn des dritten Semesters in die Studienschwerpunkte (Vertiefungsrichtungen)
- Praktische Informatik (PI) und
 - Eingebettete Systeme (ESy) und
 - Data Science (DS).
- Die oder der Studierende gibt zu Beginn des Studiums einen der drei Studienschwerpunkte an.
- (6) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von vier Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.
- (7) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (8) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Informatik ergeben sich aus der **Anlage 1** in Verbindung mit **Anlage 2**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Informatik
- (9) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 RahmenPO findet Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Informatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. Einer/einem Professor*in als Vorsitzende*m;
2. Einer/einem Professor*in als deren/dessen Stellvertreter*in;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einem/einer Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertreter*in und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der/dem jeweiligen Prüfer*in durch Noten differenziert zu bewerten oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten, soweit dies gemäß **Anlage 1** vorgesehen ist.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem nach den ECTS-Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtthemenbereichen eine Modulprüfung aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem jeweiligen Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich. Weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen nicht.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

[zu § 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Im 2. und 3. Semester finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu ggf. aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten.
- (2) Das Mentoring und die Studienstandsgespräche sind in das Modul „Lern- und Arbeitstechniken“ integriert. Die Teilnahme ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Bestandteil der Prüfungsleistung in diesem Modul. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem 4. Semester ist die Teilnahme am Mentoring und den Studienstandsgesprächen nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung

§ 17 Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Informatik sind besonders betreuungsintensive Module in den Themenbereichen Einführung in die Informatik und Mathematik für Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß Anlage 1 sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im fünften Semester zur Verfügung.
- (2) § 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß **Anlage 1** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodul.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, einer mündlichen Prüfung (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer, einer projektbezogenen Arbeit (§ 24) mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer oder Hausarbeiten und Referate (§ 26). Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen das Doppelte der in Satz 1 genannten maximalen Zeitdauern nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen, insbesondere Anwesenheitspflichten, Mindestanzahlen an ECTS-Leistungspunkten aus den Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters und bestandene Modulprüfungen, ergeben sich aus **Anlage 1**.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Informatik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Prüflinge können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Ab dem vierten Fachsemester können Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren vom Prüfungsausschuss nur in einem begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil, der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte, 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreitet.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester bestanden hat;
 3. mit den Modulprüfungen des vierten bis fünften Fachsemesters mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat;
 4. sich hinsichtlich der Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 1** für eine Vertiefungsrichtung entschieden hat.

Die gemäß Satz 1 Nummer 3 noch fehlenden ECTS-Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, das vom Thema der Thesis wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis.

- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 8 Wochen und höchstens 12 Wochen
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden. Die Zusammenfassung (Abstract) soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (2) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 29 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen mit Ausnahme einer der folgenden Prüfungsleistungen bestanden sind: Entweder eine Wahlpflichtprüfungsleistung des Wahlpflichtthemenbereichs Informatik (des 6. Fachsemesters, **s. Anlage 1**) oder die beiden Seminare (Methodik und/oder Inhalt).
- (3) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (4) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet. Einer/eine der Prüfer*innen muss Professor*in im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunde, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.SC.) gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 36 vom 17.05.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. September 2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang, Nr. 56 vom 24.09.2025), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/27 ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 im Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Bachelor-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2031 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2027/28,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2028,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2028/29,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2029,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2029/30,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2030.

Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Sommersemester 2031 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt basierend auf einer Äquivalenzliste von Amts wegen. Die dafür notwendige Äquivalenzliste wird vom Prüfungsausschuss erstellt. Zudem können nicht äquivalente aber anrechenbare Prüfungsleistungen per Antragsverfahren von Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2026/27.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2031 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (7) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 19.03.2025 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 29.04.2026.

Dortmund, den 30.04.2026

Die Rektorin

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

	Wahlpflichtmodul 1	Wpf		MP							4	5				4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester.	
	Wahlpflichtmodul 2	Wpf		MP								4	5			4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.	
	Wahlpflichtmodul 3	Wpf		MP								4	5			4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.	
	Wahlpflichtthemenbereich Praktische Informatik	Wpf															10		
	Wahlpflichtmodul 4	Wpf		MP								4	5			4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.	
	Wahlpflichtmodul 5	Wpf		MP								4	5			4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.	
103	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium, 3 CP)	Pf															15		
	Bachelorarbeit	Pf		MP										-	15	-	15	Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29	
	incl. Kolloquium, 3 CP																	Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 32	
	Summen:				23	27,5	27	32,5	24	30	24	30	24	30	0	30	122	180	

C) Studiengang Informatik – Vertiefungsrichtung Data Science

Nummer	Themenbereich/Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester (SWS / CP)												Gesamt		Voraussetzungen/Bemerkungen
					1		2		3		4		5		6		SWS	CP	
					SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
	Einführung in die Informatik	Pf																	
41011	Algorithmen und Programmierung	Pf	2V/1Ü/2P	MP	5	5											5	5	
41012	Algorithmen und Programmierung – Projektwoche	Pf	2PR	MP	2	2,5											2	2,5	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird dieses Modul nicht berücksichtigt. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Anwesenheit 80%
42012	Objektorientierte Programmierung und Datenstrukturen	Pf	2V/1Ü/2P	MP		5	5										5	5	
Neue Modulnummer	Objektorientierte Programmierung und Datenstrukturen – Projektwoche	Pf	2PR	MP		2	2,5										2	2,5	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird dieses Modul nicht berücksichtigt. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Anwesenheit 80%
	Programmierkurs	Pf																	
42021	Programmierkurs Anwendungsentwicklung	Pf	2V/2P	MP				4	5								4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Bestandene Prüfungen „Algorithmen und Programmierung – Projektwoche“ und „Objektorientierte Programmierung und Datenstrukturen – Projektwoche“
43021	Programmierkurs Python und R	Pf	2V/2P	MP				4	5								4	5	
	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	Pf																	
41031	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 1	Pf	2V/1Ü/1P	MP	4	5											4	5	
42032	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 2	Pf	2V/1Ü/1P	MP		4	5										4	5	
	Softwaresysteme 1	Pf																	
43051	Softwaretechnik 1	Pf	2V/2P	MP				4	5								4	5	
43052	Datenbanken 1	Pf	2V/2P	MP		4	5										4	5	
	Mathematik für Informatik	Pf																	
41064	Mathematik für Informatik 1	Pf	2V/2Ü	MP	4	5											4	5	
41061	Mathematik für Informatik 2	Pf	2V/2Ü	MP		4	5										4	5	
42073	Mathematik für Informatik 3	Pf	2V/2Ü	MP		4	5										4	5	
43076	Mathematik für Informatik 4 (Data Science)	Pf	2V/2P	MP				4	5								4	5	
	Theoretische Informatik	Pf																	
42041	Theoretische Informatik	Pf	2V/2Ü	MP	4	5											4	5	
	Visualisierung und Interaktion	Pf																	
43081	Mensch Computer Interaktion	Pf	2V/2Ü	MP								4	5				4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.
43460	Datenvisualisierung	Pf	2V/2Ü	MP				4	5								4	5	
	Data Science Methoden	Pf																	
46834	Künstliche Intelligenz	Pf	2V/1Ü/1P	MP					4	5							4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester.
45470	Grundlagen des Maschinellen Lernens	Pf	2V/2P	MP					4	5							4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester.

Anlage 2

**A) Kataloge der Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Informatik –
Vertiefungsrichtung Praktische Informatik**

Katalog der Wahlpflichtmodule des Themenbereich Informatik gültig für Praktische Informatik						
Nummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	CP	Voraussetzungen
46901	Adaptive Systeme	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46817	Angewandte Logiken	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 1 (Katalog Informatik für Praktische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 2 (Katalog Informatik für Praktische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 3 (Katalog Informatik für Praktische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
46809	Computergraphik	Wpf	3SV/1P	MP	5	
46843	Data Mining in Industrie und Wirtschaft	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46818	Datenethik und Datenschutz	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
43460	Datenvisualisierung	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
43451	Diagnose- und Therapiesysteme für die Medizin	Wpf	2V/2P	MP	5	
46814	Digitale Bildverarbeitung	Wpf	2V/2P	MP	5	
46907	Entwicklung von Computerspielen	Wpf	4SV	MP	5	
46828	ERP 1 (Standardsoftware)	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
45392	ERP 2	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46905	IT-Servicemanagement	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46900	Fortgeschrittene Informationssicherheit	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46909	Informations- und Business Performance Management	Wpf	2V/2P	MP	5	
44441	Informationssysteme im Gesundheitswesen	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46840	Numerische Algorithmen	Wpf	4SV	MP	5	
46841	Operations Research	Wpf	4SV	MP	5	
43025	Programmierung Technischer Systeme	Wpf	2V/2P	MP	5	
46855	Robotik	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
43212	Simulation Technischer Systeme	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
46810	Virtualisierung und Cloud Computing	Wpf	2SV/2P	MP	5	
46991	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8
46992	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8
46993	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8

Katalog der Wahlpflichtmodule des Themenbereichs Praktische Informatik						
Nummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	CP	Voraussetzungen
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Praktischen Informatik 1 (Katalog Praktische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Praktischen Informatik 2 (Katalog Praktische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Praktischen Informatik 3 (Katalog Praktische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
46808	Componentware	Wpf	4SV	MP	5	
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46912	Kooperative Systeme	Wpf	4SV	MP	5	
46847	Mobile App Engineering	Wpf	2V/2P	MP	5	
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	Wpf	2V/2P	MP	5	
46264	Softwaretechnik D (Qualitätssicherung und Wartung)	Wpf	2V1Ü1P	MP	5	
46892	Moderne Datenbanken	Wpf	2V/2P	MP	5	
46994	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß §8
46999	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß §8

B) Kataloge der Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Informatik – Vertiefungsrichtung Eingebettete Systeme

Katalog der Wahlpflichtmodule des Themenbereich Informatik für Eingebettete Systeme						
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsa	CP	Voraussetzungen
46901	Adaptive Systeme	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46817	Angewandte Logiken	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 1 (Katalog Informatik für Eingebettete Systeme)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 2 (Katalog Informatik für Eingebettete Systeme)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 3 (Katalog Informatik für Eingebettete Systeme)	Wpf	4SV	MP	5	
46808	Componentware	Wpf	4SV	MP	5	
46809	Computergraphik	Wpf	3SV/1P	MP	5	
46843	Data Mining in Industrie und Wirtschaft	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46812	Datenbanken 2	Wpf	2V/2P	MP	5	
46818	Datenethik und Datenschutz	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
43460	Datenvisualisierung	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46828	ERP 1 (Standardsoftware)	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
45392	ERP 2	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46900	Fortgeschrittene Informationssicherheit	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46909	Informations- und Business Performance Management	Wpf	2V/2P	MP	5	
46905	IT-Servicemanagement	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46912	Kooperative Systeme	Wpf	4SV	MP	5	
46834	Künstliche Intelligenz	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
46847	Mobile App Engineering	Wpf	2V/2P	MP	5	
46892	Moderne Datenbanken	Wpf	2V/2P	MP	5	
46840	Numerische Algorithmen	Wpf	4SV	MP	5	
46841	Operations Research	Wpf	4SV	MP	5	
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	Wpf	2V/2P	MP	5	
46264	Softwaretechnik D (Qualitätssicherung und Wartung)	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
46810	Virtualisierung und Cloud Computing	Wpf	2SV2P	MP	5	
46991	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8
46992	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8
46993	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8

Katalog der Wahlpflichtmodule des Themenbereichs Eingebettete Systeme						
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsa	CP	Voraussetzungen
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Technische Informatik 1 (Katalog Eingebettete Systeme)	Wpf	4SV	5	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Technische Informatik 2 (Katalog Eingebettete Systeme)	Wpf	4SV	5	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Technische Informatik 3 (Katalog Eingebettete Systeme)	Wpf	4SV	5	5	
43451	Diagnose- und Therapiesysteme für die Medizin	Wpf	2V/2P	MP	5	

46814	Digitale Bildverarbeitung	Wpf	2V/2P	5	5	
46813	Informationssicherheit	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
46855	Robotik	Wpf	2V/1Ü/1P	5	5	
46896	Serielle Bussysteme	Wpf	2V/2P	5	5	
46898	Web-Technologien	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
46994	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf		5	5	Anrechnung gemäß § 8
46999	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	5	5	Anrechnung gemäß § 8

C) Kataloge der Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Informatik – Vertiefungsrichtung Data Science

Katalog der Wahlpflichtmodule der Themenbereiche Informatik für Data Science						
Nummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	CP	Voraussetzungen
46817	Angewandte Logiken	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 1 (Katalog Informatik für Data Science)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 2 (Katalog Informatik für Data Science)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Informatik 3 (Katalog Informatik für Data Science)	Wpf	4SV	MP	5	
45392	ERP 2	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46808	Componentware	Wpf	4SV	MP	5	
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46828	ERP 1 (Standardsoftware)	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46900	Fortgeschrittene Informationssicherheit	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
44441	Informationssysteme im Gesundheitswesen	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46905	IT-Servicemanagement	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46847	Mobile App Engineering	Wpf	2V/2P	MP	5	
46855	Robotik	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	Wpf	2V/2P	MP	5	
46264	Softwaretechnik D (Qualitätssicherung und Wartung)	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
46991	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8

Katalog der Wahlpflichtmodule des Themenbereichs Data Science						
Nummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	CP	Voraussetzungen
46901	Adaptive Systeme	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Data Science 1 (Katalog Data Science)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Data Science 2 (Katalog Data Science)	Wpf	4SV	MP	5	
Neue Modulnummer	Ausgewählte Aspekte der Data Science 3 (Katalog Data Science)	Wpf	4SV	MP	5	
46818	Datenethik und Datenschutz	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46814	Digitale Bildverarbeitung	Wpf	2V/2P	MP	5	
46909	Informations- und Business Performance Management	Wpf	2V/2P	MP	5	
46912	Kooperative Systeme	Wpf	4SV	MP	5	
46892	Moderne Datenbanken	Wpf	2V/2P	MP	5	
46840	Numerische Algorithmen	Wpf	4SV	MP	5	
46810	Virtualisierung und Cloud Computing	Wpf	2SV/2P	MP	5	
46994	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8
46999	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8